

29.02.08**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Fz - Vkzu **Punkt ...** der 842. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2008

Verordnung zur Einführung von Luftsicherheitsschulungen

A.

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Verkehrsausschuss (Vk)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Vk 1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 5 Satz 6 LuftSiSchulV)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 5 Satz 6 nach dem Wort "Fortbildung" das Wort
"innerhalb" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach der derzeitigen Formulierung beträgt die Mindestdauer der vorge-
schriebenen Fortbildung zwei Jahre. Dies ist aber so nicht gemeint. Vielmehr
muss die in Satz 4 festgelegte jährliche Mindestdauer der Fortbildung in einem
Zeitraum von zwei Jahren erreicht werden.

...

In 2. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 LuftSiSchulV)

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 1 die Wörter "muss innerhalb einer Woche" durch die Wörter "soll innerhalb von zwei Wochen" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Formulierungen in § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1.

Vk 3. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 3 Satz 2 LuftSiSchulV)

In Artikel 1 ist in § 20 Abs. 3 Satz 2 die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

B.

4. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.